

**Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien vom 15. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 23 S. 278), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 7 S. 92) erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 23 S. 278), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 7 S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 7 wird als Ziffer 8 neu eingefügt:  
"8. Geltungsbereich  
(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, schließen Ziffer 6.1 "Fachliche Basis" (Nebenfach) durch den erfolgreichen Abschluss der Module BI (14 LP), BII (12 LP), BIII (12 LP) und BIV (12 LP) ab. In jedem der Module sind zwei benotete und eine unbenotete Einzelleistung zu erbringen.  
(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, schließen Ziffer 6.2 "Profilbereich" mit dem Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP (6 SWS) ab. In je einer Lehrveranstaltung ist als benotete Einzelleistung ein Referat sowie eine schriftliche Hausarbeit in spanischer Sprache zu erbringen (zwei benotete Einzelleistungen).  
(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag auch nach dieser Ordnung abschließen. Der Antrag ist unwiderruflich."
2. Ziffer 8 wird Ziffer 9.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. November 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann